

**Fördervereinbarung
über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau Ost zur Aufwertung
von Stadtteilen / Stadtquartieren**

Zwischen dem Herrn

- nachfolgend "Zuwendungsempfänger" genannt -

und der

Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch
den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt Uwe Stäglin

- nachfolgend "Stadt" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das auf dem Grundstück:

Grundbuchblatt 27786

BV 1, lfd. Nr. 1, 2, 3

Flurstücke 2465 mit 1.976 m², 2468 mit 27 m², 2472 mit 350 m²
Gemarkung Halle, Flur 1
Böllberger Weg 185

sowie

Grundbuchblatt 27933

BV 1, lfd. Nr. 5

Flurstück 2508 mit 19525 m²
Gemarkung Halle, Flur 1
Böllberger Weg 185

aufstehendes Gebäude liegt im gem. § 171 b BauGB vom Stadtrat bestätigten Stadtumbaugebiet Südliche Innenstadt der Stadt Halle (Saale).

Gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) können nach Abschnitt D Ziffer 5 Absatz 1 Buchstabe b, Maßnahmen gefördert werden.

Im Jahr 2011 wurden die Bauarbeiten zum Sportparadies Böllberger Weg ausgesetzt. Auf Grund der Bewilligung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertung ergibt sich die Möglichkeit einen Teil der baulichen Anlage fertigzustellen. Entstehen wird eine Dreifeld-Sporthalle mit einer Tribünenkapazität von 300 Plätzen, welche durch den Universitätssportsverein für die Dauer von 25 Jahren gepachtet werden wird.

Diese Maßnahmen entsprechen den im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt für diesen Bereich formulierten Zielen.

Der Zuwendungsempfänger ist der Eigentümer der diesen Vertrag betreffenden Grundstücke und baulichen Anlagen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf den bezeichneten Grundstücken eine Dreifeld-Sporthalle entsprechend der Beschreibung in der Anlage 2.1 zu errichten.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Baumaßnahme nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages zu fördern.
3. Die Kosten der Baumaßnahme betragen lt. der Kostenberechnung (Anlage 2.1), die Bestandteil der Planungsunterlagen ist,

2.482.066,98 Euro netto – aus den Antragsunterlagen

in Worten: zwei Millionen vierhundertzweiundachtzigtausendsechshundertsechzig 98/100 Euro netto

Im Ergebnis der Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt (kurz BLSA) und auf Basis des Kostenanerkennungsbescheides des Landesverwaltungsamtes vom 30.03.2017 in der geänderten Fassung vom 19.05.2017 werden Kosten i. H. v.

2.157.983,19 Euro netto – aus baufachlich geprüfter Unterlage

in Worten: zwei Millionen einhundertsechszehntausendneunhundertdreiundachtzig 19/100 Euro netto

als vorläufig förderfähig anerkannt.

4. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages:
 1. Lageplan (Anlage 1)
 2. Planungsunterlagen
 - 2.1 Antrag des Zuwendungsempfängers vom 16.11.2015 (liegt den Vertragsparteien vor und wird nicht verteilt)
 - 2.2 baufachlich geprüfte Antragsunterlagen (liegen den Vertragsparteien vor und werden nicht verteilt)
 - 2.3 Kostenanerkennungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 30.03.2017 und Änderungsbescheid vom 19.05.2017 in Verbindung mit dem Prüfvermerk über die stichprobenartige Prüfung durch das BLSA vom 27.03.2017 sowie das Schreiben des BLSA vom 18.05.2017 (Anlagen 2.3.1-2.3.3)
 3. Kosten- und Finanzierung
 - 3.1. Beschluss des Stadtrates vom 31.05.2017 (Anlage 3.1)
 - 3.2. Kosten und Finanzierungsplan (Anlage 3.2)
 4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, NBest-Bau, ZBau) (Anlage 4.1 – 4.3)
 5. Abrechnungsvordrucke
 - 5.1. Verwendungsnachweis, Rechnungsübersicht (Anlage 5.1)
 - 5.2. Mittelabruf (Anlage 5.2)
 6. Muster Grundsschuldbestellung (Anlage 6)

§ 2 Durchführung

1. Die Maßnahme ist zügig durchzuführen und bis **31.12.2018** abzuschließen. Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt eine formelle Abnahme gem. § 8.
2. Der Zuwendungsempfänger wird sich zur weiteren Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung der Baumaßnahme eines Architektur- bzw. Planungsbüros auf der Grundlage der HOAI (§ 15) bedienen. Hierüber ist gegenüber der Stadt der Nachweis (Vorlage des Vertrages) zu erbringen.
3. Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Bauarbeiten alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diese sind der Stadt spätestens mit dem ersten Mittelabruf vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, hinsichtlich der vorgesehenen Baumaßnahme die Festsetzungen und Auflagen der Genehmigungen einzuhalten.
4. Die erforderlichen Maßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst, des Denkmalschutzes und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen.
5. Die in der fachlichen Stellungnahme des Landesbetriebs BLSA unter Punkt 6. aufgeführten fachlichen Auflagen sind insofern verbindlich, als sie nicht durch Regelungen des Landesverwaltungsamtes ergänzt oder geändert wurden. Insbesondere ist auf Punkt 6.1.2 hinzuweisen, wonach erhebliche Abweichungen von den fachlich geprüften und anerkannten Bauunterlagen gemäß Nr. 1.3 NBest-Bau der Zustimmung durch das Landesverwaltungsamt bedürfen.
6. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Baumaßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und durch die Nutzung des Wettbewerbs die wirtschaftlichste Bauausführung zu erreichen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind das Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt, die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (im folgenden Text: VOB), Verdingungsordnung für Leistungen (im folgenden Text VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, anzuwenden.

Ab einer Losgröße von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer sind die Bauleistungen nach der VOB und andere Leistungen nach der VOL in der jeweiligen gültigen Fassung im Wettbewerb auszuschreiben, zu beauftragen und auszuführen.

Weiterhin zu beachten sind die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, die Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Bei freihändigen Vergaben ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung, Transparenzgebot, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsgebot) verpflichtend und durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Stadt zu dokumentieren. Dies gilt auch für Verträge nach HOAI, welche unterhalb des Schwellenwertes nach VOF liegen.

Vor Baubeginn sind durch den Zuwendungsempfänger je Gewerk mindestens 3 detaillierte und vergleichbare Angebote (Leistungsverzeichnis mit Mengen und Einheitspreisen) für die beauftragten Bauleistungen einzuholen und nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung, den Abschnitt 2 der VOB/A bzw. VOL/A sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwen-

den oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Grundlage dafür bilden die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 4).

Das unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze günstigste Angebot wird der Ermittlung der vorläufig förderfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Auftrag ist nach Wertung der Angebote nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Anbieter zu vergeben.

7. Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Feuerversicherung als gleitende Neuwertversicherung, eine ausreichende Bauleistungsversicherung unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen und eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
8. Der Zuwendungsempfänger gestattet den Bediensteten der Stadt sowie deren Beauftragten Zugang zum Grundstück zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag. Des Weiteren gelten die Festlegungen aus den ANBest-P.
9. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit diesem Vertrag, auf den Einsatz von Städtebaufördermitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Öffentlichkeit durch ein an gut sichtbarer Stelle anzubringendes Schild hinzuweisen. Dabei ist das Logo der Städtebauförderung sowie „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden. Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorlagen des Bundes herunterladen:

www.bbr.bund.de (Baubereich/ Baufachlicher Service/ Baufachliche Regelungen/ Vorlagen für Printmedien und Bauschilder)

Die Vorgaben sind bindend!

§ 3 Kostentragung und Förderung

1. Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten für die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle entsprechend der Beschreibung in der Anlage 2.1.
2. Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Baumaßnahme - vorbehaltlich des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten - einen Zuschuss in Höhe von maximal

1.834.284,00 Euro (auf Basis der Kostenanerkennung)

in Worten: eine Million achthundertvierunddreißigtausendzweihundertvierundachtzig 00/100 Euro

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal **85 Prozent** der vorläufig ermittelten förderfähigen Kosten des Gesamtvorhabens „Ausbau und Ausstattung einer Drei-Felder-Mehrzwecksporthalle im Sportparadies Böllberger Weg“.

Die endgültige Höhe der Fördermittel wird nach Fertigstellung und Schlussabrechnung der vereinbarten Maßnahmen (§ 4 Abs. 4 bis 8) durch die Stadt nach Prüfung durch das BLSA und das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt festgestellt.

§ 4 Förderbedingungen

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden; sie dürfen nur zur Durchführung der vereinbarten Baumaßnahme eingesetzt werden.
2. Stehen zur Finanzierung der Maßnahme Fördermittel anderer öffentlicher Stellen zur Verfügung, hat der Zuwendungsempfänger diese in Anspruch zu nehmen. Sind solche Fördermittel nicht bereits in der Fördermittelberechnung enthalten, werden sie in der Schlussabrechnung insofern berücksichtigt, als sie den Förderbetrag nach § 3 Abs. 2 in der Höhe vermindern. Die Höhe der bewilligten Mittel aus anderen in Anspruch genommenen Förderprogrammen ist zwingend mitzuteilen und ggf. hierüber Nachweis zu führen.
3. Die in der Baumaßnahme enthaltene Mehrwertsteuer zählt nur insoweit zu den förderfähigen Kosten, wie der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann.
4. Der Zuwendungsempfänger hat dem BLSA, entsprechend der Festlegungen aus dem Kostenanerkennungsbescheid inklusive des ergangenen Änderungsbescheides in Verbindung mit den ANBest-P, Punkt 6.1 innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten, auf den Bewilligungszeitraum folgenden, Monats die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und eine genaue Schlussabrechnung vorzulegen.
5. Für die Schlussabrechnung ebenso wie für mögliche Teilabrechnungen sind die Vordrucke gemäß Anlage 5.1. und 5.2. zu verwenden.
6. Der Zuwendungsempfänger hat nur diejenigen Rechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung der vereinbarten Baumaßnahme entstanden sind. Auf diesen Rechnungen muss sowohl die sachliche als auch die fachliche und rechnerische Richtigkeit durch das beauftragte Architektur- bzw. Planungsbüro bescheinigt sein.
7. Bei der Abrechnung werden nur die förderfähigen Kosten anerkannt, die durch prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden können und die von dem BLSA als förderfähig bestätigt worden sind. Die Rechnungen müssen gewerk- bzw. maßnahmebezogen nachvollziehbar sein. Sofern abzurechnende Kosten die Kosten für vergleichbare Vorhaben überschreiten, kann die Stadt die anerkannten Kosten pauschal auf mittlere bis untere Ausführungskosten für vergleichbare Leistungen begrenzen, es sei denn, der Zuwendungsempfänger kann nachweisen, dass die Ausführungspreise in einem angemessenen breiten Wettbewerb – ggf. nach der VOB - gemäß § 2 Abs. 5 ermittelt wurden.
8. Nach Abschluss der Maßnahme wird durch die Stadt auf der Basis der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten und des Prüfergebnisses des BLSA, die endgültige Feststellung des förderfähigen Aufwandes (Nachberechnung) vorgenommen. Die Stadt wird dem Zuwendungsempfänger die Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten und die sich hieraus ergebende endgültige Höhe des zu gewährenden Zuschusses mitteilen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2017:	1.200.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2018:	634.285,71 Euro
insgesamt:	1.834.284,00 Euro

Die Mittel sind spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres, entsprechend den Bedingungen des § 4 Abs. 5 bis 7, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf nicht entsprechend der vorgenannten Festlegung können ab dem 01.01. des jeweils folgenden Haushaltsjahres Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Zeitpunkt des Abrufes verlangt werden.

Diese Fördermittel können anteilig entsprechend dem Baufortschritt bis maximal 80 % vor Abschluss der Baumaßnahme ausgezahlt werden.

Kosten einer eventuellen Zwischenfinanzierung trägt der Eigentümer.

2. Die Auszahlung erfolgt auf Mittelabforderung des Zuwendungsempfängers, welcher unter Verwendung der Vordrucke Anlage 5.1 und 5.2 direkt beim BLSA vorzulegen ist. Die Vordrucke sind im Original vom Zuwendungsempfänger sowie vom Architekten zu unterzeichnen.

3. Verausgabte Rechnungsbeträge sind mit den entsprechenden Rechnungsoriginalen (und jeweils 2 Kopien) mit Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) einschließlich der Verträge, Aufträge, Nachträge inklusive der Vergabeunterlagen (Ausschreibungstext, Angebot des Auftragnehmers, Submissionsprotokoll) als Kopie zu belegen. Sollte der Zuwendungsempfänger die Originalrechnungen z.B. für steuerliche Zwecke weiter benötigen, sind die Rechnungen gleichzeitig 3-fach in Kopien einzureichen. Die Stadt wird dem Zuwendungsempfänger dann die Originalrechnungen und -verträge nach erfolgter Prüfung zurückreichen.

4. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind:

- a) Abschluss dieses Vertrages
- b) Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen
- c) Eintragung einer nicht zweckgebundenen Grundschild und eines Vorkaufsrechts zu Gunsten der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 dieses Vertrages, nachzuweisen durch Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschildbestellungsurkunde oder grundbuchlichen Eintrag
- d) Vorlage eines abgeschlossenen Pachtvertrages mit dem Universitätssportverein über 25 Jahre
- e) Vorlage der Versicherungsnachweise (§ 2 Abs. 6)
- f) Nachweis über die Beauftragung eines Architektur- bzw. Planungsbüros (§ 2 Abs. 2)

5. Die jeweiligen Raten sind auf folgendes Bankkonto des Zuwendungsempfängers auszu zahlen:

IBAN:	DE95 8009 3784 0001 1603 62
SWIFT BIC:	GENODEF1HAL
bei:	Volksbank Halle

6. Sobald die Schlussabrechnung gem. § 4 geprüft, vom BLSA und vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt bestätigt und anerkannt ist, das Abschlussprotokoll gem. § 8 vorliegt und die Stadt die endgültige Höhe der zu gewährenden Städtebauförderungsmittel festge-

stellt hat, wird der Restbetrag ausgezahlt. Eventuelle Überzahlungen wird der Zuwendungsempfänger der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstatten. Beruht eine Überzahlung auf bewusst unrichtigen Angaben des Zuwendungsempfängers, ist der Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen, zu verzinsen.

7. Der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abgetreten werden.

§ 6

Änderung bei der Durchführung

1. Abweichungen von den in § 1 Abs. 1 vereinbarten Maßnahmen sowie den Festsetzungen und sonstigen Auflagen dieses Vertrages sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Vertragspartner werden den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.
2. Als Maßnahmenänderungen gelten auch Leistungen, die die vereinbarten Kosten zu den Leistungen gem. § 1 Abs. 1 um mehr als jeweils 10 % erhöhen.
3. Soweit es sich um geringfügige Abweichungen von den technischen Unterlagen handelt, die diesem Vertrag zugrunde liegen, kann im Einzelfall auch ohne Vertragsänderung die Zustimmung erteilt werden.
4. Kostenerhöhungen, die sich durch eine Maßnahmenänderung im Sinne der Absätze 1 und 2 ergeben, sind auch bei vorheriger Abstimmung grundsätzlich nur förderfähig, soweit sie durch rechtswirksame Auflagen anderer Behörden (u.a. Brandschutz, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht) nach Abschluss dieses Vertrages bedingt sind. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
5. Mehrkosten bei einzelnen Maßnahmen und Kostengruppen können mit Minderkosten im Rahmen der förderfähigen Kosten nach § 1 Abs. 3 ausgeglichen werden. Soweit Mehrkosten durch unabweisbar notwendige und gegenüber der Anlage 2.1 zusätzliche Maßnahmen entstehen und diese nicht im Rahmen der der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel durch eine Erhöhung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden können, kann in Abstimmung mit der Stadt der Umfang der Maßnahmen (Anlage 2.1) vermindert werden, wobei jedoch die Zielsetzungen dieses Vertrages gewährleistet bleiben müssen.
6. Die Stadt behält sich vor, für den Fall einer grundsätzlichen Änderung bei der Ausführung eines Maßnahmentells, zu der nicht vorher die Einwilligung gem. Abs. 1 eingeholt wurde, von der gesamten Förderung bzw. der Förderung des gesamten von der Änderung betroffenen Teilbereiches zurückzutreten.

Ergeben sich hinsichtlich der durchzuführenden Baumaßnahmen oder der Finanzierung der Maßnahmen wesentliche Änderungen, die

- a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren,
- b) nicht von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten sind und
- c) für den betroffenen Vertragspartner in den Auswirkungen nicht zumutbar sind,

werden die Vertragspartner den Vertrag nach Bestätigung durch das Landesverwaltungsamt entsprechend anpassen.

§ 7

Bindungen nach Abschluss der Baumaßnahme

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme:

- a) das Gebäude so zu unterhalten und zu erhalten, dass es für die Dauer des Vertrages für die nach Anlage 2.1 bestimmte Nutzung verfügbar bleibt. Die nach Anlage 2.1 bestimmte Nutzung ist im Grundbuch dinglich zu sichern.
- b) bei einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Grundstücke die Genehmigung der Stadt einzuholen und die sich für ihn aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf den Erwerber zu übertragen mit der Maßgabe, dass sich dieser etwaige Rechtsnachfolger in gleicher Weise bindet;
- c) im Verkaufsfall die von der Stadt gem. § 3 Abs. 2 gewährten Fördermittel innerhalb von 8 Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Stadt zurückzuzahlen, sofern die Bindungen aus diesem Vertrag nicht entsprechend § 7b auf den Erwerber übertragen werden.

§ 8

Abschluss der Baumaßnahme

Die Beendigung der Baumaßnahme ist der Stadt zwei Wochen vorher - zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins - durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen. An der Schlussabnahme haben teilzunehmen:

- die Stadt und/oder deren Beauftragte
- ggf. das BLSA und/oder dessen Beauftragte
- der Zuwendungsempfänger
- das vom Zuwendungsempfänger beauftragte Architektur-/Planungsbüro

Über die Schlussabnahme wird von der Stadt oder deren Beauftragten ein Abschlussprotokoll gefertigt.

§ 9

Nachbesserung

1. Stellt die Stadt fest, dass die dem Zuwendungsempfänger obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, die Ausführung nicht den mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1) entspricht oder die Festsetzungen und Auflagen dieses Vertrags nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, so kann die Stadt insoweit Durchführung, Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen.
2. Soweit der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen schuldhaft, trotz Fristsetzung, nicht zügig oder zweckmäßig durchführt, ist die Stadt berechtigt, die vertraglich vereinbarten Maßnahmen anstelle des Zuwendungsempfängers auf dessen Kosten fortzuführen oder durch einen Dritten fortführen zu lassen.

§ 10

Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist

1. Der Zuwendungsempfänger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Leistungen und Einsicht in die Unterlagen geben. Für die Laufzeit der Bindungen aus diesem Vertrag ist der Zuwendungsempfänger gegenüber der Stadt und ihren Beauftragten über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
2. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt und den Rechnungsprüfungseinrichtungen des Bundes und Landes sowie den Berechtigten nach ANBest-P, die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, die mit den vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen, insb. die Rechnungsunterlagen, für die Laufzeit dieses Vertrages aufzubewahren.

§ 11

Grundbuchliche Sicherung

1. Der Zuwendungsempfänger bestellt entsprechend dem als Anlage 6 beigefügten und notariell zu beurkundenden Musters eine nicht zweckgebundene Grundschuld in Höhe von 1.834.284,00 Euro an den vorbezeichneten Grundstücken zur Gesamthaft zu Gunsten der Stadt. Die Grundschuld dient der Sicherung des Anspruches auf Rückzahlung der Städtebaufördermittel, falls der Zuwendungsempfänger den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
2. Die Stadt verpflichtet sich, mit den zu ihren Gunsten eingetragenen Rechten hinter Grundpfandrechten Dritter, die zur Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle entsprechend der Beschreibung in der Anlage 2.1 bestellt wurden, im Rang zurückzutreten, falls die Kreditgeber dies verlangen.
3. Der Zuwendungsempfänger bestellt mit einem gesondert abzuschließenden und notariell zu beurkundenden Vertrag (Anlage 6) eine Grunddienstbarkeit zur dinglichen Sicherung der nach Anlage 2.1 bestimmten Nutzung zu Gunsten der Stadt.
4. Die Stadt verpflichtet sich, nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine Löschungsbewilligung bezüglich der vorerwähnten Belastung nach Abs. 1 und 3 zu erteilen, soweit die Bestimmungen dieses Vertrages erfüllt wurden.
5. Alle im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung anfallenden Notar- und Gerichtskosten trägt der Zuwendungsempfänger.

§ 12

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit dieses Vertrages endet mit dem Ablauf des fünfundzwanzigsten Kalenderjahres, das auf den Abschluss der Maßnahme gemäß § 8 folgt.
2. Die Bindungen nach § 7 dieses Vertrages erlöschen mit Beendigung dieses Vertrages.
3. Kommt der Zuwendungsempfänger den ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen auch nach Aufforderung durch die Stadt nicht in einer angemessenen Frist nach, oder beruht die Berechnung der Höhe der an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Städtebaufördermittel auf unrichtigen Angaben des Zuwendungsempfängers, so ist die

Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich, nach erfolgloser Fristsetzung zu kündigen. Eine Kündigung kommt nur in Betracht, wenn die Klausel des § 9 Abs. 2 nicht zur Anwendung gekommen ist.

4. Im Falle einer Kündigung werden die dem Zuwendungsempfänger aufgrund dieses Vertrages bereits ausgezahlten Mittel sofort zur Rückzahlung fällig. Die Mittel sind in diesem Fall rückwirkend vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel an mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7 Prozent, zu verzinsen.
5. Zuwendungsempfänger und Stadt sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der vereinbarten Maßnahmen aus Gründen unmöglich gemacht wird, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Zur Wirksamkeit des Rücktrittes bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, in der die Abwicklungsverfahren der Leistungen verbindlich niedergelegt wurden.

§ 13 Wirksamkeit des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner und nach notarieller Beurkundung der nach § 11 dieses Vertrages einzutragenden grundbuchlichen Rechte in Kraft.
2. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein Formmangel die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
4. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so bleibt der übrige Teil davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den nichtigen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung entspricht.

§ 14 Ausfertigung des Vertrages

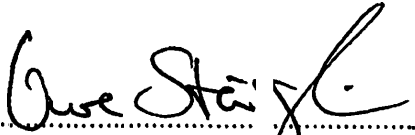
Der Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgefertigt. Der Zuwendungsempfänger und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt

Für den Zuwendungsempfänger und
Eigentümer

Halle, 14.07.2017

Leipzig, 14.7.2017


.....
Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Umwelt
Uwe Stäglich

.....
Investor

Anlagen

**Fördervereinbarung
über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau Ost zur Aufwertung
von Stadtteilen / Stadtquartieren**

Zwischen dem

- nachfolgend "Zuwendungsempfänger" genannt -

und der

Stadt Halle (Saale)

vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch
den Beigeordneten für Stadtentwicklung und Umwelt Uwe Stäglin

- nachfolgend "Stadt" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Das auf dem Grundstück:

Grundbuchblatt 27786

BV 1, lfd. Nr. 1, 2, 3

Flurstücke 2465 mit 1.976 m², 2468 mit 27 m², 2472 mit 350 m²
Gemarkung Halle, Flur 1
Böllberger Weg 185

sowie

Grundbuchblatt 27933

BV 1, lfd. Nr. 5

Flurstück 2508 mit 19.525 m²
Gemarkung Halle, Flur 1
Böllberger Weg 185

aufstehende Gebäude liegen im gem. § 171 b BauGB vom Stadtrat bestätigten Stadtumbaugebiet Südliche Innenstadt der Stadt Halle (Saale).

Gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) können nach Abschnitt D Ziffer 5 Absatz 1 Buchstabe b, Maßnahmen an nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf oder der Funktionsfähigkeit des Stadtteils oder Stadtquartiers dienen, gefördert werden.

Im Jahr 2011 wurden die Bauarbeiten zum Sportparadies Böllberger Weg ausgesetzt. Auf Grund der Bewilligung von Fördermitteln aus dem Förderprogramm Stadtumbau Ost Aufwertung ergibt sich die Möglichkeit die Dreifeld-Sporthalle mit einer Tribünenkapazität von 300 Plätzen, welche durch den Universitätssportsverein für die Dauer von 25 Jahren gepachtet werden wird, fertigzustellen.

Mit weiteren, ebenfalls bewilligten Fördermitteln sollen parallel zur Dreifeldhalle eine Badmintonhalle, eine Kletterhalle, ein Sanitärbereich sowie ein Multifunktions- und Kursbereich fertiggestellt werden und an Sportvereine der Stadt Halle (Saale) vermietet bzw. verpachtet werden. Die Fördermaßnahmen Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches sind Gegenstand dieses Vertrages. Für die Dreifeldhalle wurde bereits eine separate Fördereinbarung geschlossen

Die Fördermaßnahmen entsprechen den im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt für diesen Bereich formulierten Zielen.

Der Zuwendungsempfänger ist der Eigentümer der diesen Vertrag betreffenden Grundstücke und baulichen Anlagen.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die anteilige Förderung der Stadt für den Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches durch den Zuwendungsempfänger.
2. Die Kosten der Baumaßnahme betragen lt. der Kostenberechnung (Anlage 2.1), die Bestandteil der Planungsunterlagen ist,

2.500.000,00 Euro netto – aus den Antragsunterlagen

in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend 00/100 Euro netto

Vorbehaltlich des Ergebnisses der Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement des Landes Sachsen-Anhalt (im folgenden Text: BLSA) und vorbehaltlich des Kostenanerkennungsbescheides des Landesverwaltungsamtes (im folgenden Text: LVWA) werden Kosten i. H. v.

2.428.690,00 Euro netto – aus den Antragsunterlagen

in Worten: zwei Millionen vierhundertachtundzwanzigtausendsechshundertneunzig 00/100 Euro netto

als vorläufig förderfähig anerkannt. Dieser Betrag wird nach dem Vorliegen des Kostenanerkennungsbescheides angepasst. Kosten der Kostengruppe 600 sind nicht förderfähig.

4. Die nachfolgend aufgeführten Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil dieses Vertrages:
 1. Lageplan
 2. Planungsunterlagen
 - 2.1 Antrag des Zuwendungsempfängers vom 24.05.2017 – liegt den Vertragsparteien vor und wird nicht verteilt
 - 2.2 baufachlich geprüfte Antragsunterlagen – liegen bisher noch nicht vor und werden nach deren Vorliegen zum Vertragsbestandteil
 - 2.3 Kostenanerkennungsbescheid des LVWA – liegt bisher noch nicht vor und wird nach deren Vorliegen zum Vertragsbestandteil
 - 2.4 Prüfvermerk über die stichprobenartige Prüfung durch das BLSA – liegt bisher noch nicht vor und wird nach deren Vorliegen zum Vertragsbestandteil
 3. Kosten- und Finanzierung
 - 3.1. Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2017
 - 3.2. Kosten und Finanzierungsplan

- 4. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
 - 4.1 ANBest-P
 - 4.2 NBest-Bau
 - 4.3 ZBau
- 5. Abrechnungsvordrucke
 - 5.1. Verwendungsnachweis, Rechnungsübersicht
 - 5.2. Mittelabruf
- 6. Muster Grundschildbestellung

§ 2

Durchführung

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, auf den bezeichneten Grundstücken eine Badmintonhalle, eine Kletterhalle, einen Sanitärbereich sowie einen Multifunktions- und Kursbereich entsprechend der Beschreibung in der Anlage 2.1 einzurichten und an den Böllberger Sportgemeinschaft 185 Halle e.V. über 25 Jahre zu vermieten.
2. Die Fördermaßnahme ist zügig durchzuführen und bis **31.12.2020** abzuschließen. Nach Abschluss der Fördermaßnahme erfolgt eine formelle Abnahme gem. § 8 dieses Vertrages.
3. Der Zuwendungsempfänger wird sich zur weiteren Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung der Baumaßnahme eines Architektur- bzw. Planungsbüros auf der Grundlage der HOAI (§ 15) bedienen. Hierüber ist gegenüber der Stadt der Nachweis (Vorlage des Vertrages) zu erbringen.
4. Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Bauarbeiten alle zur Umsetzung der Fördermaßnahme erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Diese sind der Stadt spätestens mit dem ersten Mittelabruf vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, hinsichtlich der vorgesehenen Baumaßnahme die Festsetzungen und Auflagen der Genehmigungen einzuhalten.
5. Die erforderlichen Baumaßnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst, des Denkmalschutzes und der sonstigen baurechtlichen Anforderungen und Bestimmungen durchzuführen.
6. Auflagen der baufachlichen Stellungnahme des Landesbetriebs BLSA sind insofern verbindlich, als sie nicht durch Regelungen des LVwA ergänzt oder geändert werden. Erhebliche Abweichungen von den baufachlich geprüften und anerkannten Bauunterlagen gemäß Nr. 1.3 NBest-Bau bedürfen der Zustimmung durch das LVwA.
7. Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Bauarbeiten eine Feuerversicherung als gleitende Neuwertversicherung, eine ausreichende Bauleistungsversicherung unter Berücksichtigung der geplanten Investitionen und eine Bauherren-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.
8. Der Zuwendungsempfänger gestattet den Bediensteten der Stadt sowie deren Beauftragten Zugang zum Grundstück zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag. Des Weiteren gelten die Festlegungen aus den ANBest-P.

9. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit diesem Vertrag, während der Bauzeit auf dem Bauschild und nach der Fertigstellung durch ein an gut sichtbarer Stelle anzubringendes Schild auf den Einsatz von Städtebaufördermitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Öffentlichkeit hinzuweisen. Dabei ist das Logo der Städtebauförderung sowie „Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit“ zu verwenden. Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorlagen des Bundes herunterladen:

www.bbr.bund.de (Baubereich/ Baufachlicher Service/ Baufachliche Regelungen/ Vorlagen für Printmedien und Bauschilder)

Die Vorgaben sind bindend.

§ 2a Vergabeverfahren

1. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Fördermaßnahme nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen und durch die Nutzung des Wettbewerbs die wirtschaftlichste Bauausführung zu erreichen. Bei der Vergabe von Aufträgen sind das Landesvergabegesetz Sachsen-Anhalt, die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (im folgenden Text: VOB), Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (im folgenden Text: VgV) sowie die europäischen Vergabevorschriften, soweit zutreffend, anzuwenden.
2. Ab einer Losgröße von 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer sind die Bauleistungen nach der VOB und andere Leistungen nach der VgV in der jeweiligen gültigen Fassung im Wettbewerb auszuschreiben, zu beauftragen und auszuführen.
3. Weiterhin zu beachten sind die Richtlinien über die Zubenennung von Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der Verdingungsordnung für Leistungen, die Runderlasse über Ausnahmeregelungen zugunsten von bestimmten Unternehmen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.
4. Bei freihändigen Vergaben ist die Einhaltung der Vergabegrundsätze (Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung, Transparenzgebot, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsgebot) verpflichtend und durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Stadt zu dokumentieren. Dies gilt auch für Verträge nach HOAI.
5. Vor Baubeginn sind durch den Zuwendungsempfänger nach den ANBest-P je Gewerk mindestens 3 detaillierte und vergleichbare Angebote (Leistungsverzeichnis mit Mengen und Einheitspreisen) für die beauftragten Bauleistungen einzuholen und nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.
6. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund von Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der VgV sowie den Abschnitt 2 der VOB/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt. Grundlage dafür bilden die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 4.1).
7. Das unter Berücksichtigung der Vergabegrundsätze günstigste Angebot wird der Ermittlung der vorläufig förderfähigen Kosten zugrunde gelegt. Der Auftrag ist nach Wertung der Angebote nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an einen fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Anbieter zu vergeben.

§ 3

Kostentragung und Förderung

1. Der Zuwendungsempfänger trägt die Kosten für den Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches. Der Zuwendungsempfänger hat die verbleibenden Kosten, welche nicht durch den Zuschuss der Stadt finanziert werden, mit Eigenmitteln oder anderen Fördermitteln entsprechend der in Anlage 3.2 dieses Vertrages dargestellten Finanzierungsübersicht zu finanzieren.
2. Die Stadt verpflichtet sich, die Fördermaßnahme nach Maßgabe des § 3 dieses Vertrages zu fördern.
3. Die Stadt gewährt dem Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der vorläufig als förderfähig anerkannten Kosten der Fördermaßnahme – vorbehaltlich des Nachweises der tatsächlich entstandenen Kosten - einen Zuschuss in Höhe von **85 Prozent** der vorläufig ermittelten förderfähigen Kosten des Gesamtvorhabens „Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches im Sportparadies Böllberger Weg“ maximal in Höhe von

2.003.616,00 Euro (vorbehaltlich der Kostenanerkennung durch das LVwA)

in Worten: zwei Millionen dreitausendsechshundertsechzehn 00/100 Euro

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag nach dem Vorliegen des erwarteten Kostenanerkennungsbescheides angepasst wird.

Die endgültige Höhe der Fördermittel wird nach Fertigstellung und Schlussabrechnung der vereinbarten Maßnahmen (§ 4 Abs. 4 bis 8) durch die Stadt nach Prüfung durch das BLSA und das LVwA Sachsen-Anhalt festgestellt.

§ 4

Förderbedingungen

1. Die Fördermittel sind zweckgebunden; sie dürfen nur zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Fördermaßnahme eingesetzt werden.
2. Stehen zur Finanzierung der Fördermaßnahme Fördermittel anderer öffentlicher Stellen zur Verfügung, hat der Zuwendungsempfänger diese vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sind solche Fördermittel nicht bereits in der Fördermittelberechnung entsprechend der Anlage 3.2 enthalten, werden sie in der Schlussabrechnung insofern berücksichtigt, als sie den Förderbetrag nach § 3 Abs. 2 dieses Vertrages in der Höhe vermindern. Die Höhe der bewilligten Mittel aus anderen in Anspruch genommenen Förderprogrammen ist mit Gewährung unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger mitzuteilen, sobald die Bewilligung dem Zuwendungsempfänger verbindlich vorliegt und ggf. hierüber Nachweis zu führen.
3. Die in der Fördermaßnahme enthaltene Mehrwertsteuer zählt nur insoweit zu den förderfähigen Kosten, wie der Zuwendungsempfänger keinen Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt geltend machen kann.

4. Der Zuwendungsempfänger hat der Stadt Halle (Saale), abweichend der Festlegung der ANBest-P, Punkt 6.1 innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und eine genaue Schlussabrechnung vorzulegen.
5. Für die Schlussabrechnung ebenso wie für mögliche Teilabrechnungen sind die Vordrucke gemäß Anlage 5.1. und 5.2. zu verwenden.
6. Der Zuwendungsempfänger hat nur diejenigen Rechnungen vorzulegen, die bei der Durchführung der vereinbarten Fördermaßnahme entstanden sind. Auf diesen Rechnungen muss sowohl die sachliche als auch die fachliche und rechnerische Richtigkeit durch das beauftragte Architektur- bzw. Planungsbüro bescheinigt sein.
7. Bei der Abrechnung werden nur die förderfähigen Kosten anerkannt, die durch prüfbare Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesen werden können und die von dem BLSA als förderfähig bestätigt worden sind. Die Rechnungen müssen gewerk- bzw. maßnahmebezogen nachvollziehbar sein. Sofern die geltend gemachten Kosten die Kosten für vergleichbare Vorhaben überschreiten, können die anerkannten Kosten pauschal auf mittlere bis untere Ausführungskosten für vergleichbare Leistungen begrenzt werden, es sei denn, der Zuwendungsempfänger kann nachweisen, dass die Ausführungspreise in einem angemessen breiten Wettbewerb – ggf. nach der VOB - gemäß § 2a dieses Vertrages ermittelt wurden.
8. Nach Abschluss der Fördermaßnahme wird durch die Stadt auf der Basis der durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesenen tatsächlichen Kosten ein Verwendungsnachweis erstellt. Die Stadt übergibt den Verwendungsnachweis zur endgültigen Feststellung des zuwendungsfähigen Aufwands an das BLSA und das LVwA. Die Stadt wird dem Zuwendungsempfänger unverzüglich nach Kenntnis die Höhe der abschließend anerkannten förderfähigen Kosten und die sich hieraus ergebende endgültige Höhe des zu gewährenden Zuschusses mitteilen.

§ 5 Zahlungsweise

1. Die Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung:

Haushaltsjahr 2017:	300.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2018:	1.190.706,00 Euro
Haushaltsjahr 2019:	270.000,00 Euro
Haushaltsjahr 2020:	242.910,00 Euro
insgesamt:	2.003.616,00 Euro

Der Zuwendungsempfänger ist nur berechtigt im Rahmen der insoweit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Fördermaßnahme abzurufen. Die Mittel sind spätestens bis zum 15.11. des jeweiligen Haushaltsjahres, entsprechend den Bedingungen des § 4 Abs. 5 bis 7 dieses Vertrages, abzurufen. Erfolgt der Mittelabruf nicht entsprechend der vorgenannten Festlegung werden ab dem 01.01. des jeweils folgenden Haushaltsjahres Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Zeitpunkt des Abrufes verlangt werden. Mittel, die für das Haushaltsjahr 2017 zur Verfügung stehen sind bis spätestens 28.02.2018 abzurufen. Erfolgt der Abruf nicht zu diesem Zeitpunkt werden ab dem 01.03.2018 Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB bis zum Zeitpunkt des Abrufes verlangt.

Die Auszahlung der Fördermittel wird bis zum Abschluss der baufachlichen Prüfung und Vorlage des Kostenanerkennungsbescheides auf 60 % der in der Bauunterlage (Anlage 2.1) ausgewiesenen Kosten je Kostengruppe begrenzt.

2. Diese Fördermittel können anteilig entsprechend dem Baufortschritt bis maximal 80 % vor Abschluss der Fördermaßnahme ausgezahlt werden.

Kosten einer eventuellen Zwischenfinanzierung trägt der Zuwendungsempfänger.

3. Die Auszahlung erfolgt auf Mittelabforderung des Zuwendungsempfängers, welche unter Verwendung der Vordrucke Anlage 5.1 und 5.2 direkt bei der Stadt vorzulegen ist. Die Vordrucke sind im Original vom Zuwendungsempfänger sowie vom Architekten zu unterzeichnen.

4. Verausgabte Rechnungsbeträge sind mit den entsprechenden Rechnungsoriginalen (und jeweils 2 Kopien) mit Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) einschließlich der Verträge, Aufträge, Nachträge inklusive der Vergabeunterlagen (Ausschreibungstext, Angebot des Auftragnehmers, Submissionsprotokoll) als Kopie zu belegen. Sollte der Zuwendungsempfänger die Originalrechnungen z.B. für steuerliche Zwecke weiter benötigen, sind die Rechnungen gleichzeitig 3-fach in Kopien einzureichen. Die Stadt wird dem Zuwendungsempfänger dann die Originalrechnungen und -verträge nach erfolgter Prüfung zurückreichen.

5. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind:

- a) Abschluss dieses Vertrages
- b) Vorliegen aller im Sinne des § 2 Abs. 4 dieses Vertrages erforderlichen Genehmigungen
- c) Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung entsprechend Anlage 3.2 *durch die Vorlage von Kreditverträgen sowie anderweitiger bewilligter Fördermittel über Zuwendungsbescheide anderer Zuwendungsgeber*
- d) Eintragung einer nicht zweckgebundenen Grundschuld und eines Vorkaufsrechts zu Gunsten der Stadt Halle (Saale) gemäß § 11 dieses Vertrages, nachzuweisen durch Übergabe einer vollstreckbaren Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde oder grundbuchlichen Eintrag
- e) Vorlage eines abgeschlossenen Mietvertrages mit der Böllberger Sportgemeinschaft 185 Halle e.V. über 25 Jahre
- f) Vorlage der Versicherungsnachweise (§ 2 Abs. 6)
- g) Nachweis über die Beauftragung eines Architektur- bzw. Planungsbüros (§ 2 Abs. 2)

6. Die jeweiligen Raten sind auf folgendes Bankkonto des Zuwendungsempfängers auszu zahlen:

IBAN: DE95 8009 3784 0001 1603 62
SWIFT BIC: GENODEF1HAL
bei: Volksbank Halle

7. Sobald die Schlussabrechnung gem. § 4 des Vertrages geprüft, vom BLSA und vom LVwA bestätigt und anerkannt ist, das Abschlussprotokoll gem. § 8 des Vertrages vorliegt und die Stadt die endgültige Höhe der zu gewährenden Städtebauförderungsmittel festgestellt hat, wird der Restbetrag nach § 5 Abs. 2 des Vertrages ausgezahlt. Eventuelle Überzahlungen wird der Zuwendungsempfänger der Stadt innerhalb eines Monats nach Aufforderung erstatten. Beruht eine Überzahlung auf bewusst unrichtigen Angaben des Zuwendungsempfängers, ist der Betrag vom Tage der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB unabhängig von sonstigen Rechtsfolgen, zu verzinsen.
8. Der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt abgetreten werden.

§ 6 **Änderung bei der Durchführung**

1. Abweichungen von den in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Maßnahmen sowie den Festsetzungen und sonstigen Auflagen dieses Vertrages sind nur im begründeten Einzelfall zulässig und bedürfen vor Ausführung der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Vertragspartner werden den Vertrag - soweit erforderlich - entsprechend anpassen.
2. Als Maßnahmenänderungen gelten auch Leistungen, die die vereinbarten Kosten zu den Leistungen gem. § 1 Abs. 1 um mehr als jeweils 10 % erhöhen.

Soweit es sich um geringfügige Abweichungen von den technischen Unterlagen handelt, die diesem Vertrag zugrunde liegen, kann im Einzelfall auch ohne Vertragsänderung die Zustimmung durch die Stadt erteilt werden.

3. Kostenerhöhungen, die sich durch eine Maßnahmenänderung im Sinne der Absätze 1 und 2 ergeben, sind auch bei vorheriger Abstimmung grundsätzlich nur förderfähig, soweit sie durch rechtswirksame Auflagen anderer Behörden (u.a. Brandschutz, Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht) nach Abschluss dieses Vertrages bedingt sind. Auf die Anerkennung erhöhter förderfähiger Kosten besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
4. Mehrkosten bei einzelnen Maßnahmen und Kostengruppen können mit Minderkosten im Rahmen der förderfähigen Kosten nach § 1 Abs. 3 dieses Vertrages ausgeglichen werden. Soweit Mehrkosten durch unabweisbar notwendige und gegenüber der Anlage 2.1 zusätzliche Maßnahmen entstehen und diese nicht im Rahmen der der Stadt zur Verfügung stehenden Mittel durch eine Erhöhung der förderfähigen Kosten berücksichtigt werden können, kann in Abstimmung mit der Stadt der Umfang der Fördermaßnahmen (Anlage 2.1) vermindert werden, wobei jedoch die Zielsetzungen dieses Vertrages gewährleistet bleiben müssen. Zu beachten ist hier auch die ANBest-P, Punkt 5.1.1, welcher das Verfahren von Mehr- und Minderkosten regelt.
5. Die Stadt behält sich vor, für den Fall einer grundsätzlichen Änderung bei der Ausführung eines Maßnahmenteils, zu der nicht vorher die Einwilligung gem. Abs. 1 eingeholt wurde, von der gesamten Förderung bzw. der Förderung des gesamten von der Änderung betroffenen Teilbereiches zurückzutreten.

Ergeben sich hinsichtlich der durchzuführenden Baumaßnahmen oder der Finanzierung der Fördermaßnahme wesentliche Änderungen, die

- a) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren,
- b) nicht von dem betroffenen Vertragspartner zu vertreten sind und
- c) für den betroffenen Vertragspartner in den Auswirkungen nicht zumutbar sind,

werden die Vertragspartner den Vertrag nach Bestätigung durch das LVwA entsprechend anpassen.

§ 7

Bindungen nach Abschluss der Fördermaßnahme

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich für die Dauer von fünfundzwanzig Jahren – gerechnet von dem Zeitpunkt des Abschlusses der geförderten baulichen Maßnahmen –:

- a) das Gebäude so zu unterhalten und zu erhalten, dass es für die Dauer des Vertrages für die nach Anlage 2.1 bestimmte Nutzung verfügbar bleibt. Der Erhalt des Gebäudes und die nach Anlage 2.1 bestimmte Nutzung sind im Grundbuch dinglich zu sichern.
- b) vor einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Grundstücke ist die Genehmigung der Stadt einzuholen und die sich für ihn aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Maßgabe, dass sich dieser in gleicher Weise bindet;
- c) im Verkaufsfall die von der Stadt gem. § 3 Abs. 2 gewährten Fördermittel innerhalb von 8 Wochen nach Zahlungsaufforderung an die Stadt zurückzuzahlen, sofern die Bindungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht vollständig entsprechend § 7 Buchstabe b dieses Vertrages auf den Erwerber übertragen werden.

§ 8

Abschluss der Fördermaßnahme

Die Beendigung der Fördermaßnahme ist der Stadt zwei Wochen vorher - zur Vereinbarung eines Schlussabnahmetermins - durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen. An der Schlussabnahme haben teilzunehmen:

- die Stadt und/oder deren Beauftragte
- der Zuwendungsempfänger
- das vom Zuwendungsempfänger beauftragte Architektur-/Planungsbüro

Dem BLSA ist der abgestimmte Abnahmetermin rechtzeitig vom Zuwendungsempfänger mitzuteilen, um ihm die Teilnahme zu ermöglichen. Die Stadt ist von dieser Mitteilung in Kenntnis zu setzen.

Über die Schlussabnahme wird von der Stadt oder deren Beauftragten ein Abschlussprotokoll gefertigt.

§ 9

Nachbesserung

1. Stellt die Stadt fest, dass die dem Zuwendungsempfänger obliegenden Maßnahmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, die Ausführung nicht den mit diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen (§ 1 Abs. 1) entspricht oder die Festsetzungen und Auflagen dieses Vertrags nicht oder nicht vollständig berücksichtigt wurden, so kann die Stadt insoweit Durchführung, Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen.
2. Soweit der Zuwendungsempfänger die Maßnahmen schuldhaft, trotz Fristsetzung, nicht zügig oder zweckmäßig durchführt, ist die Stadt berechtigt, die vertraglich vereinbarten Maßnahmen anstelle des Zuwendungsempfängers auf dessen Kosten fortzuführen oder durch einen Dritten fortführen zu lassen.

§ 10

Auskunfts- und Aufbewahrungsfrist

1. Der Zuwendungsempfänger wird die Stadt über Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sind, unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Leistungen und Einsicht in die Unterlagen geben. Für die Laufzeit der Bindungen aus diesem Vertrag ist der Zuwendungsempfänger gegenüber der Stadt und ihren Beauftragten über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diesen Vertrag von Bedeutung sind.
2. Der Zuwendungsempfänger gestattet der Stadt und den Rechnungsprüfungseinrichtungen des Bundes und Landes sowie den Berechtigten nach ANBest-P, die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen und der damit verbundenen Auflagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
3. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen, die mit den vereinbarten Leistungen im Zusammenhang stehen, insb. die Rechnungsunterlagen, für die Laufzeit dieses Vertrages aufzubewahren.

§ 11

Grundbuchliche Sicherung

1. Der Zuwendungsempfänger bestellt entsprechend dem als Anlage 6 beigelegten und notariell zu beurkundenden Musters eine nicht zweckgebundene Grundschild in Höhe von 1.536.106 Euro an den vorbezeichneten Grundstücken zur Gesamthalt zu Gunsten der Stadt. Die Grundschild dient der Sicherung des Anspruches auf Rückzahlung der Städtebaufördermittel, falls der Zuwendungsempfänger den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt. Im Falle der Anpassung des nach § 3 Abs. 3 vereinbarten Zuschusses, ist die Grundschild durch den Zuwendungsempfänger entsprechend anzupassen.
2. Die Stadt verpflichtet sich, mit den zu ihren Gunsten eingetragenen Rechten hinter Grundpfandrechten Dritter, die zum Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches entsprechend der Beschreibung in der Anlage 2.1 bestellt wurden, im Rang zurückzutreten, falls die Kreditgeber dies verlangen.
3. Der Zuwendungsempfänger bestellt mit einem gesondert abzuschließenden und notariell zu beurkundenden Vertrag (Anlage 6) eine Grunddienstbarkeit zur dinglichen Sicherung der nach Anlage 2.1 bestimmten Nutzung zu Gunsten der Stadt.
4. Die Stadt verpflichtet sich, nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren nach Fertigstellung der Fördermaßnahme eine Löschungsbewilligung bezüglich der vorerwähnten Belastung nach Abs. 1 und 3 zu erteilen, soweit die Bestimmungen dieses Vertrages erfüllt wurden.
5. Alle im Zusammenhang mit der Grundbucheintragung anfallenden Notar- und Gerichtskosten trägt der Zuwendungsempfänger.

§ 12

Laufzeit und Beendigung des Vertrages

1. Die Laufzeit dieses Vertrages endet mit dem Ablauf des fünfundzwanzigsten Kalenderjahres, das auf den Abschluss der Fördermaßnahme gemäß § 8 des Vertrages folgt.
2. Die Bindungen nach § 7 dieses Vertrages erlöschen mit Beendigung dieses Vertrages.
3. Kommt der Zuwendungsempfänger den ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen auch nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt nicht in einer angemessenen Frist nach, oder beruht die Berechnung der Höhe der an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Städtebaufördermittel auf unrichtigen Angaben des Zuwendungsempfängers, so ist die Stadt berechtigt, den Vertrag schriftlich, nach erfolgloser Fristsetzung zu kündigen. Eine Kündigung kommt nur in Betracht, wenn die Klausel des § 9 Abs. 2 nicht zur Anwendung gekommen ist.
4. Im Falle einer Kündigung werden die dem Zuwendungsempfänger aufgrund dieses Vertrages bereits ausgezahlten Mittel sofort zur Rückzahlung fällig. Die Mittel sind in diesem Fall rückwirkend vom Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel an mit 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch mit jährlich 7 Prozent, zu verzinsen.
5. Zuwendungsempfänger und Stadt sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung der vereinbarten Fördermaßnahmen aus Gründen unmöglich gemacht wird, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Zur Wirksamkeit des Rücktrittes bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung, in der die Abwicklungsverfahren der gegenseitig bereits erbrachten Leistungen verbindlich niedergelegt werden.

§ 13

Inkrafttreten des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner und nach notarieller Beurkundung der nach § 11 dieses Vertrages einzutragenden grundbuchlichen Rechte in Kraft.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.
3. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der übrige Teil davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, für den nichtigen oder unwirksamen Teil eine Ersatzlösung zu suchen, die der in der Vorbemerkung genannten Zielsetzung entspricht.

§ 14
Ausfertigung des Vertrages

Der Vertrag ist in 2 Exemplaren ausgefertigt. Der Zuwendungsempfänger und die Stadt erhalten je eine Ausfertigung.

Für die Stadt

Für den Zuwendungsempfänger

Halle, 22.12.2017.....

Leipzig, 22.12.2017.....



.....
Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Umwelt
Uwe Stäglin

.....
Investor

Anlagen

Aufhebungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und

der Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand,
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung
und Umwelt,
Herrn René Rebenstorf,
Marktplatz 1,
06100 Halle (Saale)

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Die Parteien schlossen am 14.07.2017 insbesondere unter Bezugnahme auf

- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt,
- den Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.12.2017, dem Kostenfestsetzungsbescheid vom 30.03.2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.05.2017 und 12.10.2017,
- den Kosten- und Finanzierungsplan vom XXXXX,
- den Beschluss des Stadtrates vom 31.05.2017 und
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, NBest-Bau und ZBau)

die Fördervereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau Ost zur Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren (Fördervereinbarung) ab. Hiermit verpflichtete sich der Zuwendungsempfänger, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken der Gemarkung Halle, Flur 1, Flurstücke 2465, 2468, 2472 und 2508, eingetragen im Grundbuch von Halle, Blatt 27786 und Blatt 27933 eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten (Maßnahme „Sportparadies-Dreifeld-Sporthalle“). Die Stadt gewährte ihm hierfür Fördermittel, die in Höhe von 449.328,50 EUR ausgezahlt wurden. Die Eintragung einer Grundsuld, deren Nachweis Auszahlungsvoraussetzung war, ist zugunsten der Stadt erfolgt. Die Bürgschaftserklärung der XXX Bank vom XXXX, eine weitere Auszahlungsvoraussetzung, liegt vor.

Der Zuwendungsempfänger war verpflichtet, nach Maßgabe der Regelungen in der Fördervereinbarung die Förderbedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Mit Schreiben vom 13.10.2020 teilte er der Stadt mit, dass aufgrund verschiedener Probleme eine Finanzierung der Maßnahme „Sportparadies-Dreifeld-Sporthalle“ nicht mehr möglich sei und bat um Beendigung und Abwicklung der Fördervereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nunmehr:

1. Die o. g Fördervereinbarung vom 14.07.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Der Zuwendungsempfänger zahlt unter Verwendung des

Buchungszeichen 5.1836.000003.5

auf das Konto der Saalesparkasse DE XXXXX

die an ihn ausgereichten Fördermittel (Bezug: § 3 Abs. 2 Fördervereinbarung) in Höhe von

449.328,50 Euro

(in Worten: Vierhundertneunundvierzigtausenddreihundertachtundzwanzig /50)

zurück.

3. Nach Maßgabe des § 5 Abs 1 und § 12 Abs. 4 Fördervereinbarung berechnet die Stadt dem Zuwendungsempfänger Zinsen wie folgt / gemäß der in der Anlage beigefügten Zinstabelle:

4. Der Zuwendungsempfänger zahlt Zinsen in Höhe von

XXX Euro

unter Verwendung des

Buchungszeichen XXXXX.

5. Diese Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zustimmt.
6. Die Forderungen der Stadt gemäß Ziffer 3 und 4 sind mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung sofort fällig.
7. Die Parteien vereinbaren, dass nach Zahlungseingang und mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung die Stadt die Pfandfreigabe für die oben genannten Grundstücke erklärt.
8. Die Parteien vereinbaren, dass nach Zahlungseingang und mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung die Bankbürgschaft zurückgegeben wird.

Halle (Saale), den

, den

René Rebenstorf
Beigeordneter für Stadtentwicklung
und Umwelt
Stadt Halle (Saale)

Zuwendungsempfänger

Anlage

Aufhebungsvereinbarung

zwischen

- nachfolgend „Zuwendungsempfänger“ genannt -

und

der Stadt Halle (Saale),
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Bernd Wiegand,
dieser vertreten durch den Beigeordneten für Stadtentwicklung
und Umwelt,
Herrn René Rebenstorf,
Marktplatz 1,
06100 Halle (Saale)

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

Die Parteien schlossen am 22.12.2017 insbesondere unter Bezugnahme auf

- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt,
- den Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 12.12.2016, dem Kostenfestsetzungsbescheid vom 28.05.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 15.08.2018,
- den Kosten- und Finanzierungsplan vom XXXXX,
- den Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2017 und
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P, NBest-Bau und ZBau)

die Fördervereinbarung über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Stadtumbau Ost zur Aufwertung von Stadtteilen / Stadtquartieren (Fördervereinbarung) ab. Hiermit verpflichtete sich der Zuwendungsempfänger, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken der Gemarkung Halle, Flur 1, Flurstücke 2465, 2468, 2472 und 2508, eingetragen im Grundbuch von Halle, Blatt 27786 und Blatt 27933 eine Dreifeld-Sporthalle zu errichten (Maßnahme „Sportparadies - Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches“). Die Stadt gewährte ihm hierfür Fördermittel, die in Höhe von 205.805,60 EUR ausgezahlt wurden. Die Eintragung einer Grundschuld, deren Nachweis Auszahlungsvoraussetzung war, ist zugunsten der Stadt erfolgt. Die Bürgschaftserklärung der XXX Bank vom XXXX, eine weitere Auszahlungsvoraussetzung, liegt vor.

Der Zuwendungsempfänger war verpflichtet, nach Maßgabe der Regelungen in der Fördervereinbarung die Förderbedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen. Mit Schreiben vom 13.10.2020 teilte er der Stadt mit, dass aufgrund verschiedener Probleme eine Finanzierung der Maßnahme „Sportparadies - Ausbau einer Badmintonhalle, einer Kletterhalle, eines Sanitärbereiches sowie eines Multifunktions- und Kursbereiches“ nicht mehr möglich sei und bat um Beendigung und Abwicklung der Fördervereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nunmehr:

1. Die o. g Fördervereinbarung vom 22.12.2017 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Der Zuwendungsempfänger zahlt unter Verwendung des

Buchungszeichen 5.1836.000003.5

auf das Konto der Saalesparkasse DE XXXXX

die an ihn ausgereichten Fördermittel (Bezug: § 3 Abs. 2 Fördervereinbarung) in Höhe von

205.805,60 Euro

(in Worten: Zweihundertfünftausendachthundertfünf /60)

zurück.

3. Nach Maßgabe des § 5 Abs 1 und § 12 Abs. 4 Fördervereinbarung berechnet die Stadt dem Zuwendungsempfänger Zinsen wie folgt / gemäß der in der Anlage beigefügten Zinstabelle:
4. Der Zuwendungsempfänger zahlt Zinsen in Höhe von

XXX Euro

Wenn für die Zinsen ein anderes BZ zu verwenden ist:
unter Verwendung des

Buchungszeichen XXXXX.

5. Diese Vereinbarung steht unter der Bedingung, dass der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zustimmt.
6. Die Forderungen der Stadt gemäß Ziffer 3 und 4 sind mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung sofort fällig.
7. Die Parteien vereinbaren, dass nach Zahlungseingang und mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung die Stadt die Pfandfreigabe für die oben genannten Grundstücke erklärt.
8. Die Parteien vereinbaren, dass nach Zahlungseingang und mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung die Bankbürgschaft zurückgegeben wird.

Halle (Saale), den

, den

René Rebenstorf
Beigeordneter für Stadtentwicklung und
und Umwelt
Stadt Halle (Saale)

Zuwendungsempfänger

Anlage

Anlage 5

Stadt Halle (Saale) 31546	
Büro des Oberbürgermeisters	
Weitergabe an:	☐ OB ☐ CS I ☐ CS II ☐ CS III ☐ CS IV
14. Okt. 2020	
mit der Bitte um:	
☐	eigenständige Bearbeitung
☐	Stellungnahme bis ... zur Unterschrift des ...
☐	Teilnahmeprüfung

An den
Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale)
Herrn Dr. Bernd Wiegand
06100 Halle (Saale)

Per Fax: 0345 221 4004

Leipzig, den 13.10.2020

Auflösung Durchführungsvertrag und Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Wiegand,

mit diesem Schreiben wende ich mich bezüglich des Projektes „Sportparadies“ in einer dringenden Angelegenheit persönlich an Sie.

In den letzten Monaten habe ich nach Möglichkeiten gesucht, meine Idee vom Sportparadies am Böllberger Weg zu retten. Folgende Maßnahmen meinerseits wurden dabei unternommen:

1. Es wurde ein Großteil der Flächen an einen neuen Investor verkauft, damit eine starke Fokussierung und Beschränkung auf wesentliche Kernelemente möglich wird. Unter dem Motto „Weniger ist mehr“ sollten nur noch die Sportbereiche der 3-Felder-Halle, Badminton-Halle sowie der Sauna- und Reha-Bereich umgesetzt werden. Durch die Reduzierung sollte der Finanzbedarf deutlich gesenkt werden.
2. Es wurden Planer damit beauftragt, die bautechnische und wirtschaftliche Fertigstellung der mir verbliebenen Restflächen zu prüfen.
3. Gemeinsam mit der Stadt Halle wurde nach Möglichkeiten zur Sicherung der für das Projekt beantragten und genehmigten Fördermittel gesucht.
4. In Zusammenarbeit mit der Bank wurden verschiedene Varianten der Finanzierung geprüft.

Nach umfassender Prüfung bin ich zu der Entscheidung gekommen, dass das Sportparadies nicht erfolgreich fertiggestellt werden kann. Gründe hierfür sind:

1. Bautechnische Probleme

Das Prüfergebnis im Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu Sanierung der Dachbinder ist derart niederschmetternd, dass eine Sanierung teilweise nicht möglich ist.

In der Endkonsequenz müsste die Dächer neu gemacht werden, was immense Kosten verursachen würde.

2. Gestiegene Baukosten

Die Überprüfung der Baukosten führte zu dem Ergebnis, dass die Fertigstellung der Objekte weitaus teurer ist als ursprünglich geplant. Grund hierfür sind die stark gestiegenen Baukosten. Die geplante Städtebauförderung würde allerdings diesen Anstieg nicht ausgleichen können.

3. Keine wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die Analyse der wirtschaftlichen Tragfähigkeit hat ergeben, dass die Kosten und die Einnahmen in keinem Verhältnis mehr zueinanderstehen. Die Grundlagen für eine tragbaren Belastung sind somit nicht mehr gegeben.

4. Keine Förderung bei Umsetzung durch GU

Um das Projekt planungstechnisch korrekt und im Finanz- bzw. Zeitplan umzusetzen, wäre eine Vergabe der gesamten Leistungen an einen GU notwendig gewesen. Allerdings sieht das Vergaberecht hier keine Möglichkeit vor, was einer Förderung entgegenstehen würde.

Auf Grund der genannten Probleme ist eine Finanzierung des Projektes nicht möglich. Dementsprechend bitte ich um die Auflösung des Durchführungsvertrages und der Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans sowie um die Auflösung aller damit verbundenen Fördervereinbarungen. Die mir in diesem Zusammenhang ausgereichten Fördergelder würden ich umgehend zurückzahlen. Dementsprechend bitte ich um die Ausstellung eines entsprechenden Bescheides, in dem die Fördergelder aufgeführt sind, welche an die Stadt Halle zurückgeführt werden müssen. Mit der erfolgten Zurückzahlung der Fördergelder bedarf es der Rückgabe aller Bankbürgschaften.

Ich hoffe auf Ihr Verständnis!
Mit freundlichen Grüßen